

Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2023-218/1

Datum: 05.10.2023

Beschlussvorlage

Änderung der Verordnung (VO) über Landschaftsschutzgebiete zugunsten von Solaranlagen zur Energieerzeugung auf bestimmten Flächen („Neckartal II-Eberbach,“)
hier: Beteiligung nach § 24 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	20.11.2023	nicht öffentlich
Gemeinderat	30.11.2023	öffentlich

Beschlussantrag:

Die Stadt Eberbach hat den vorgelegten Planentwurf der Änderungen der Verordnung über Landschaftsschutzgebiete zugunsten von Solaranlagen zur Energieerzeugung auf bestimmten Flächen, hier: „Neckartal II“ Eberbach zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Einwände werden aus planungsrechtlicher Sicht vorgetragen.

Folgende Flächen gemäß Anlage 3, sollen in den Planentwurf des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis mit aufgenommen werden:

- 1.) Nr. 1,2 und 5 „Frieseneck“
- 2.) Nr. 3 und 6 „in der Haardt“
- 3.) Nr. 10 „Lautenbach“
- 4.) Nr. 9 „Breitenstein (ehemalige Deponiefläche)“
- 5.) Nr. 23 „Lindach“
- 6.) Nr. 24 „Igelsbach“
- 7.) Nr. 7, 18 und 19 „entlang der Fahrbach“
- 8.) Nr. 15 und 22 „Pleutersbach“
- 9.) Nr. 21 und 25 „Brombach“

Die Auswertung wird dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, mit der Bitte diese im Rahmen der Potenzialflächenanalyse aufzunehmen, übermittelt.

Klimarelevanz:

Wird erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung relevant.

Sachverhalt / Begründung:

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis beabsichtigt, die Verordnungen über die Landschaftsschutzgebiete (LSG) „Unteres und Mittleres Elsenztal“ „Bergstraße-Nord“, „Neckartal I-Kleiner Odenwald“, „**Neckartal II-Eberbach**“, „Neckarbischofsheimer Höhen“, „Westlicher Kraichgau“ und „Bergstraße-Süd“ zu ändern. In den genannten LSG soll die Errichtung und der Betrieb von Solaranlagen zur Energieerzeugung sowie der zugehörigen Nebenanlagen auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und in einer Entfernung von bis zu 500 Metern längs von Autobahnen oder Schienenwegen im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) erlaubt werden.

Anlass und sachlicher Grund für die Sammel-Änderungsverordnung ist die angemessene Berücksichtigung des besonders ausgeprägten öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Solaranlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, dass grundsätzlich auch in der Landschaftsschutzgebietenkulisse im Rhein-Neckar-Kreis besteht. Die Änderungsverordnung soll in einem verträglichen Maße zu einer größeren Flächenverfügbarkeit für den Ausbau bei der Gewinnung von Solarenergie führen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien eindeutig im öffentlichen Interesse liegt.

Dies ergibt sich insbesondere aus § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, den Regelungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (vgl. insbesondere auch § 2 EEG 2023) und im Klimaschutz und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (dort insbesondere in § 22 Nr. 2 KlimaG BW). In diesen Normen ist dieses öffentliche Interesse ausdrücklich manifestiert. § 2 EEG 2023 und § 22 Nr. 2 KlimaG BW legen sogar fest, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Um diesem besonderen öffentlichen Interesse Rechnung zu tragen, sollen alle Landschaftsschutzgebiete, die im Rhein-Neckar-Kreis liegen und bei denen die Änderung der bestehenden Landschaftsschutzgebietenverordnung in die Zuständigkeit des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis fällt, mit einer auf bestimmte Standorte begrenzten Öffnungsklausel zugunsten von Solaranlagen versehen werden, wenn es in dem Landschaftsschutzgebiet Potenzialflächen für Freiflächen-Solaranlagen in einer Abstandszone von 500 m Breite beidseits von Autobahnen und Schienenwegen gibt, die für Freiflächen-Solaranlagen geeignet sind. Als zusätzlicher und eigenständiger Punkt soll die Möglichkeit geschaffen werden, Freiflächen-Solaranlagen auf Konversionsflächen in den betreffenden Landschaftsschutzgebieten zu errichten. Künftig sollen dadurch in den Landschaftsschutzgebieten im Rhein-Neckar-Kreis die Errichtung und der Betrieb von Solaranlagen zur Energieerzeugung sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht mehr aufgrund der jeweiligen Landschaftsschutzgebietenverordnung verboten sein, sofern sich der Standort der Solaranlage auf einer Konversionsfläche oder auf einer autobahn- oder schienenwegnahen Fläche befindet.

Auszug aus der Begründung zur Verordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis, hier: dem Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II-Eberbach“ vom 14.04.1983.

Dieses liegt primär im Naturraum Sandstein-Odenwald und umfasst eine Fläche von ca. 6.357,6 ha.

Ein vorgenommener Abgleich mit der Potenzialanalyse Erneuerbare Energien im und für den Rhein-Neckar-Kreis vom Juli 2022, die das Institut für angewandtes Stoffstrommanagement (IfaS) im Auftrag des Rhein-Neckar-Kreises erstellt hat, hat ergeben, dass sich in allen

Landschaftsschutzgebieten, die Gegenstand der vorliegenden Änderungsverordnung sind, Potenzialflächen für Solaranlagen befinden, die zugleich auch in einem Bereich liegen, der nach der Änderungsverordnung für Solaranlagen geöffnet werden soll.

Zur Beschleunigung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren von Freiflächen-Solaranlagen, deren Errichtung im überragenden öffentlichen Interesse liegt, soll diese Verordnung hinsichtlich der bereits bekannten Flächen beitragen, hinsichtlich der noch entstehenden und zu entdeckenden Flächen Vorsorge leisten. Gemäß § 7 KlimaG BW haben die zuständigen Behörden bei Entscheidungen den Zweck des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und die zu seiner Erfüllung beschlossenen Ziele bestmöglich zu berücksichtigen.

Trotz der Öffnung dieser Potenziale für Freiflächen-Solaranlagen durch die Änderungsverordnung bleiben die Schutzzwecke der betroffenen Landschaftsschutzgebiete auch immer noch gut erreichbar. Die von der Öffnung für Solaranlagen erfassten Flächen sind im Vergleich zur Gesamtgröße dieser Landschaftsschutzgebiete relativ gering. Der Kern des Schutzes der von der Änderungsverordnung erfassten Landschaftsschutzgebiete bleibt unverändert erhalten. Eine Entkernung der Landschaftsschutzgebiete ist zudem ohnehin schon deshalb nicht zu befürchten, weil – wie bereits erwähnt – für die Öffnung zur Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen nur solche Flächen in Anspruch genommen werden, die schon bisher nicht prägend und wertgebend für die betroffenen Landschaftsschutzgebiete waren.

Zu beachten ist außerdem, dass durch die Öffnung kleinerer Teilflächen der betroffenen Landschaftsschutzgebiete für die Gewinnung erneuerbarer Energien ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird. Dies fördert sogar die Erreichung der Schutzzwecke der betroffenen Landschaftsschutzgebiete.

Nur, wenn durch einen erfolgreichen Klimaschutz das Klima im Rhein-Neckar-Kreis weitestgehend erhalten bleibt, können die übrigen Flächen der betroffenen Landschaftsschutzgebiete im Hinblick auf ihre ökologische Funktionsfähigkeit als Lebensraum für die heimische Tier- und Pflanzenwelt sowie die Nutzungsfähigkeit des Bodens und der sonstigen Naturgüter, auf ihren Erholungswert und auf das Landschaftsbild erhalten bleiben.

Durch die vorliegende Änderungsverordnung wird das erhöhte Schutzniveau, das durch die Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Rhein-Neckar-Kreis geschaffen wurde, speziell und partiell für Solaranlagen wieder reduziert. Dies ändert indes nichts daran, dass auch bei der Errichtung von Solaranlagen auf den durch die Änderungsverordnung freigestellten Flächen die sonstigen naturschutzrechtlichen Vorschriften unberührt bleiben und weiterhin zu beachten sind. Ein ausreichender Grundschutz von Natur und Landschaft ist damit auch gegenüber Solaranlagen immer noch gewährleistet.

Die Unterlagen der Offenlage des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreises, siehe Anlage 1, sind abrufbar unter: [Bekanntmachung ALN 19.09.2023 - Rhein-Neckar-Kreis](#)

3. Ausweisung des vorgeschlagenen und weiterer geeigneter Vorranggebiete

Für die Potenzialanalyse der Freiflächen wurde seitens der Stadt Eberbach die Stadtwerke Eberbach GmbH beauftragt. Die Auswertung der Flächen wurde mit den dargestellten Potenzial-Freiflächen des Landratsamtes Rhein-Neckar gegenübergestellt und anhand der Auswertungen der Stadtwerke verglichen, somit wurde eine Rangfolge der für die Stadt Eberbach vorteilhaften Flächen gebildet.

Unter Berücksichtigung der Aspekte Natur-, Umwelt-, Landschafts- und Anwohnerschutz wird, neben den bereits vorgeschlagenen Standorten, die Ausweisung zu den nachfolgend genannten Standorten vorgeschlagen:

- | | | |
|-----|------------------|--|
| 1.) | Nr. 1,2 und 5 | „Frieseneck“ |
| 2.) | Nr. 3 und 6 | „in der Haardt“ |
| 3.) | Nr. 10 | „Lautenbach“ |
| 4.) | Nr. 9 | „Breitenstein (ehemalige Deponiefläche)“ |
| 5.) | Nr. 23 | „Lindach“ |
| 6.) | Nr. 24 | „Igelsbach“ |
| 7.) | Nr. 7, 18 und 19 | „entlang der Fahrbach“ |
| 8.) | Nr. 15 und 22 | „Pleutersbach“ |
| 9.) | Nr. 21 un 25 | „Brombach“ |

Fazit:

Mit der vorliegenden Verordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis zur Änderung von Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete zugunsten von Solaranlagen zur Energieerzeugung auf bestimmten Flächen wurde eine angemessene Lösung gefunden, um die im überragenden öffentlichen Interesse liegende Errichtung von Solaranlagen in der Gebietskulisse der Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Neckar-Kreis zu erleichtern, ohne die Belange von Natur und Landschaft über Gebühr zu beeinträchtigen.

Die Auswertung wird dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, mit der Bitte diese im Rahmen der Potenzialflächenanalyse aufzunehmen, übermittelt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass es sich vorliegend ausschließlich um eine Übersicht der potenziellen Flächen für die Änderung der VO über Landschaftsschutzgebiete des Rhein-Neckar-Kreises handelt. Die Ausarbeitung der Stadtwerke Eberbach für die Erstellung der Potenzialfreiflächenanalyse die Stadt Eberbach bleibt unberührt.

Weiteres Vorgehen

- a) Entsprechend der Beschlussfassung im Gemeinderat wird dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Untere Naturschutzbehörde das Ergebnis mitgeteilt.
- b) Der Gemeinderat wird zeitnah über das weitere Vorgehen unterrichtet.
- c) Im weiteren Verfahren zur Aufstellung des „der Änderungen von Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete zugunsten von Solaranlagen zur Energieerzeugung auf bestimmten Flächen“ wird die Stadt Eberbach erneut zu einer Stellungnahme aufgefordert werden.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Anlage 1: Potenzialanalyse schriftlicher Teil, Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis,
[Bekanntmachung ALN 19.09.2023 - Rhein-Neckar-Kreis](#)

Anlage 2: Potenzialanalyse zeichnerischer Teil, Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis

Anlage 3: Potenzialanalyse zeichnerischer Teil, Stadtwerke Eberbach und Stadt Eberbach

